

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	30 (1957)
Heft:	11
Artikel:	Die Anlage der Truppen- und Hilfskassengelder
Autor:	Brignoni, Franco
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-517286

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bolliger, alt Oberkriegskommissär, rief Erinnerungen wach an die Feiern des 25- und 50jährigen Bestehens der SVOG. Nach der Ansprache unseres Waffenchefs würdigte Oberstdivisionär R. Frick die Arbeit der Of. und Vpf. Trp.

Dem Mittagessen folgten Darbietungen der «Chanson de Lausanne». Bald mahnte der Uhrzeiger zum Aufbruch. Den Organisatoren gebührt Dank für die wohlgelungene Veranstaltung.

Die Anlage der Truppen- und Hilfskassengelder

von Franco Brignoni, Bern

«*Die Gelder der Truppen- und Hilfskassen können auch beim Eidg. Kassen- und Rechnungswesen zinstragend angelegt werden. Diejenigen Stäbe und Einheiten, welche die Gelder der Truppen- und Hilfskassen beim Eidg. Kassen- und Rechnungswesen zinstragend anlegen wollen, haben bei dieser Stelle Weisungen für das weitere Vorgehen einzuholen.»* So lauten die neuen Bestimmungen des VR und der AW des OKK, die den Rechnungsführern von Truppen- und Hilfskassen seit 1. Januar 1957 die Anlage solcher Gelder beim Eidg. Kassen- und Rechnungswesen ermöglichen. Damit den Interessenten die Einholung der Weisungen beim Eidg. Kassen- und Rechnungswesen (nachstehend K+R genannt) erspart bleibt, sei kurz das Vorgehen für eine derartige Geldanlage und die Verfügungsart darüber dargestellt.

Der Rechnungsführer ersucht das *Eidg. Kassen- und Rechnungswesen, Bernerhof, Bern 3*, schriftlich um Eröffnung eines *Depotkontos* für die Truppen- oder Hilfskasse und gibt seinen Namen, Vornamen, die Adresse sowie den Stab oder die Einheit bekannt. Nach Erhalt des Gesuches wird ihm vom K+R die Kontoeröffnung (Kontonummer) mitgeteilt und gleichzeitig ein Heft mit 20 vormumerierten Formularen *«Rückzahlungsauftrag»* mit Durchschreibeblatt sowie Einzahlungsscheinen für die Einlagen zugestellt.

Nach erfolgter Kontoeröffnung kann der Rechnungsführer mit den erhaltenen vorkontierten Einzahlungsscheinen *Einlagen* auf das Postcheckkonto III 520 Eidg. Kassen- und Rechnungswesen zugunsten des Depotkontos vornehmen; werden nicht vorgedruckte Einzahlungsscheine verwendet, so ist die Angabe der Depotkontonummer unerlässlich. Der Empfangsschein gilt als Quittung für die Einlagen.

Wenn der Rechnungsführer über sein Guthaben verfügen will, so kann er *jederzeit und ohne Voranmeldung* Rückzahlungen mit Formular *Rückzahlungsauftrag* an sich selbst oder *an Dritte* anordnen. Zu diesem Zweck hat er das Formular *Rückzahlungsauftrag* im Doppel (Durchschreibeverfahren) auszufüllen und den Ort, das Datum, den Betrag, die Adresse des oder der Empfänger mit Einzelbeträgen sowie die Adresse des Empfängers der Vollzugsbescheinigung zu vermerken. Dem *Rückzahlungsauftrag* (ohne Durchschrift) sind die vom Rechnungsführer zu beschriftenden Giri und Zahlungsanweisungen beizulegen; es sind die gleichen Formulare wie für das Postcheckborderau der Armee zu benutzen. Hierauf ist der *Rückzahlungsauftrag* vom Rechnungsführer unterzeichnet als Militärsache dem K+R einzusenden. Das weisse Doppel des Auftrages behält er zurück. Die Überweisungen werden vom K+R unverzüglich an die Empfänger ausgeführt. Nach jeder Rückzahlung wird dem Rechnungsführer der Vollzug derselben bestätigt und der jeweilige neue Stand des Guthabens mitgeteilt; die Vollzugsbescheinigung wird an die vom Rechnungsführer auf dem *Rückzahlungsauftrag* vermerkte Adresse gesandt. Rückzahlungsaufträge, die das Guthaben des Depotkontos überschreiten, werden vom K+R nicht ausgeführt und dem Rechnungsführer zurückgesandt. Der Einsender von *Rückzahlungsaufträgen* wird vom K+R als zur Veranlassung von Rückzahlungen ermächtigt betrachtet. Für den Schaden, der entsteht, wenn das Formular *«Rückzahlungsauftrag»* missbräuchlich verwendet wird, haftet der Rechnungsführer; der Verlust eines Heftes hat er unverzüglich dem K+R mitzuteilen. Für den Nachbezug ist der im Heft beigegebene Bestellschein zu verwenden.

Die *Verzinsung* der Gelder der Truppen- und Hilfskassen beträgt zur Zeit 3% p. a.; ein Verrechnungssteuerabzug erfolgt *nicht*. Demzufolge fallen Anträge für die Verrechnungssteuer-Rückerstattung an die Eidg. Steuerverwaltung dahin.

Da die Rechnungsführer von Truppen- und Hilfskassen öfters wechseln, womit auch die Konteninhaber ändern, sind Adressänderungen laufend zu melden. Für diese sind im Heft *Rückzahlungs-*

Muster - Modèle - Modello

Eidg. Kassen- und Rechnungswesen
 Services fédéraux de caisse et de comptabilité
 Servizi federali di cassa e contabilità
 Bern 3

B e r n , den
 le il

1. März 1957

Rückzahlungsauftrag - Ordre de retrait - Ordine di prelevamento No. 1

Truppen- und Hilfskasse Caisse d'unité et de secours Cassa dell'unità e di soccorso

für Fr.	85.50	zu Lasten Konto Nr.	9823	zahlbar an:
pour fr.		au débit du compte no		payable à:
per fr.		al debito del conto n.		pagabile a:
Hptm. Heinz Müller	III 18 756	Bern	Fr. 25.--	
Wm. V. Dähler, Viktoriarain 15		Bern	Fr. 10.50	
Oblt. M. Heimann, Bürenstr. 21		Bern	Fr. 50.--	

Truppenstempel und Unterschrift Timbre de la troupe et signature
 Bollo della truppa e firma

Füs. Bat. 235

Oblt. Heimann

Beilagen — Annexes — Allegati:

Postüberweisungsformulare
 Formules pour payements à effectuer par la poste
 Moduli per pagamenti postali

Vollzugsbescheinigung - Attestation d'exécution - Attestato di esecuzione

Ihr Guthaben vor dem Bezug Votre avoir avant le retrait Vostro avere prima del prelevamento	Rückzahlung Retrait Prelevamento	Ihr Guthaben: Votre avoir: Vostro avere:
Konto - Compte no - Conto n.		

Adresse des Kontoinhabers
 (ist vom Kontoinhaber auszufüllen)

Adresse du titulaire du compte
 (à remplir par le titulaire du compte) →

Indirizzo del titolare del conto
 (da riempire dal titolare del conto)

Herrn
 Oblt. M. Heimann
 Füs. Bat. 225
 Bürenstr. 21

B E R N

Form. 602.280 - 41092

Eidg. Kassen- und Rechnungswesen
 Services fédéraux de caisse et de comptabilité
 Servizi federali di cassa e contabilità

aufträge 8 vorgedruckte und nummerierte Adressänderungsformulare beigeheftet, die vom neuen Kontoinhaber, mit der neuen Adresse versehen, abgetrennt und in einem Briefumschlag (Militärsache) an das K+R zu senden sind. Auf dem Heft Rückzahlungsaufträge sind bei solchen Handänderungen der neue Kontoinhaber und die bisher verwendeten Formulare Rückzahlungsaufträge zu vermerken.

Über die beim K+R angelegten Gelder kann jederzeit verfügt werden und die Möglichkeiten, Zahlungen an Dritte direkt durch das K+R veranlassen zu können, trägt zur Verminderung des Bargeldverkehrs bei.



Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

Missbräuchliche Verwendung der Milchkannen durch die Truppe

Das Oberkriegskommissariat erhielt von einem Milchverband folgende Mitteilung:

«Wir werden soeben von kompetenter Seite unserer Lebensmittelkontrolle darauf aufmerksam gemacht, dass in einem kürzlich stattgefundenen Wiederholungskurs in der Festung Sargans in verschiedenen Militärküchen Milchtransportkannen des Verbandes, wie auch der Molkerei Dietikon, zur Aufbewahrung aller möglichen Dinge, wie Saucen, Küchenabfälle usw. verwendet worden sind. Solche und ähnliche Feststellungen können immer gemacht werden. Dieser Gebrauch von Milchkannen steht in einem grossen Widerspruch zur Lebensmittelverordnung Art. 56, Abs. 3 ... Milchkannen, die durch die Truppe verwendet werden, kommen meistens in einem derart schlechten Zustand zurück, dass sie für Milchtransporte nicht mehr dienen, es sei denn, man lasse die Kannen durch Fabriken wieder in Ordnung bringen.»

Leider entsprechen diese Angaben den Tatsachen, indem immer wieder festgestellt werden muss, dass sich Fouriere und Küchenchefs über die diesbezüglichen Bestimmungen der Lebensmittelverordnung hinwegsetzen.

Die Milchlieferanten sind deshalb angewiesen worden, in Zukunft für die Instandstellung zweckfremd verwendeter Kannen Rechnung zu stellen. Diese müssen in Anlehnung an Ziffer 158 des Dienstreglementes und Ziffer 46 des Verwaltungsreglementes durch die Fehlbaren bezahlt werden und dürfen nicht zu Lasten der Truppenkasse beglichen werden.

Was die Aufbewahrung der Küchenabfälle anbelangt, so sind die Bezüger anzuhalten, die notwendigen Behälter selbst zur Verfügung zu stellen, damit weder Milchkannen noch truppeneigene Gefässe dafür verwendet werden müssen.

Bücher und Schriften

Winston S. Churchill: Geschichte, Band II., Alfred Scherz Verlag, Bern, 1957

Diesen Frühling präsentierte der Alfred Scherz Verlag, Bern, den Band II, in dem der grosse Staatsmann unserer Epoche, Winston S. Churchill, Nobelpreisträger für Literatur, seinen Gang durch die Jahrhunderte fortsetzt. Während er im ersten Band in einem einzigen grossen Schwung von der Geburt Britanniens bis zu den Kriegen der Rose am Ausgang des Mittelalters berichtet, lässt er nun in einem gemächlicheren Tempo die Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts, des Zeitalters der Renaissance und der Reformation, abrollen. Zwei Jahrhunderte nur, in denen aber, wie Churchill in seinem Vorwort zu diesem Zeitabschnitt schreibt, «weitreichende Ereignisse stattfanden».

Die Hauptthemen dieses Buches sind die Machtentfaltung Englands nach der Thronbesteigung durch die Tudors, die Auseinandersetzung mit Rom und Spanien, der Beginn der Kolonisation in Amerika sowie die hartnäckigen und revolutionären Kämpfe zwischen Krone und Parlament, in denen schliesslich das Parlament mit der Idee der Freiheit und einer festen Gesetzgebung seinen entscheidenden, die folgenden Jahrhunderte englischer Geschichte bestimmenden Sieg errang.

Dieser Band gliedert sich in drei Bücher. Jedes enthält mehrere kurze, scharf umrissene Kapitel, in denen oft nur ein einziger Charakter dominiert. Die Darstellung der Ereignisse gewinnt auf diese Weise eine persönliche, epische Note, und Geschichte wird zu Szenen und Akten eines Dramas, das Zeugnis gibt von Irrtümern und Erkenntnissen, von menschlicher Hingabe und Energie und von Taten einzelner, die so oft nur einer ungezügelten Selbstsucht entspringen. Mit der Kraft seiner mitreissenden Prosa, mit Temperament und Humor, mit der Weisheit einer langen Lebenserfahrung und der ihm eigenen Einfühlungsgabe versetzt sich Churchill in den Geist und die Herzen der Epochen und ihre Charaktere. Mit ungewöhnlicher Verve zeichnet er die Porträts grosser Persönlichkeiten wie Heinrichs VIII., Maria Stuarts, Königin Elisabeths, Oliver Cromwells und vieler anderer, an denen diese Jahrhunderte so reich waren. — Der dritte Band erscheint demnächst.